

BGer 6F 16/2012 vom 18. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_16_2012

FR: TF 6F 16/2012 du 18 décembre 2012

IT: TF 6F 16/2012 del 18 dicembre 2012

Regeste

Gesuch um Revision des Urteils des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27. September 2012 (6B_171/2012) | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller macht geltend, das Bundesgericht habe festgestellt, Dr. B._____ sei als sachverständige Person befangen gewesen. Die Erklärungen und Erläuterungen zu den beiden Gutachten aus den Jahren 2006 und 2008 sowie deren Divergenzen müssten durch einen unbefangenen Sachverständigen beantwortet werden. Der entsprechende Verfahrensteil sei deshalb zu wiederholen. Art. 60 StPO verlange, dass Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt habe, aufzuheben und zu wiederholen seien, wenn dies eine Partei innert fünf Tagen verlange, nachdem sie vom Entscheid über den Ausstand Kenntnis erlangt habe. Dem Gesuchsteller ist eigenen Angaben zufolge nicht klar, ob Art. 60 Abs. 1 oder Abs. 3 StPO einschlägig ist. Unklar sei ausserdem, ob und wo ein Revisionsgesuch zu erheben ist. Er habe daher vorsorglich beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt zugleich ein Revisionsgesuch eingereicht (Gesuch, S. 1 ff.).

E. 2

Gemäss Art. 121 BGG kann die Revision eines Entscheids verlangt werden, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind (lit. a); das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass das Gesetz es erlaubt, anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat (lit. b); einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind (lit. c); das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (lit. d). Nach Art. 60 Abs. 1 StPO sind Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert fünf Tagen verlangt, nachdem sie vom Entscheid über den Ausstand Kenntnis erhalten hat. Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so gelten die Bestimmungen über die Revision (Art. 60 Abs. 3 StPO).

E. 3

Die vom Gesuchsteller geltend gemachte Verletzung von Art. 60 Abs. 1 StPO stellt keinen Revisionsgrund dar. Das Bundesgericht kann im Übrigen nicht gegen diese Bestimmung verstossen, da sie sich an die kantonalen Behörden richtet. Es hat in vorliegender Sache das vorinstanzliche Vorgehen, die Sachverständigenbefragung nicht zu wiederholen, im Ergebnis geschützt. Deshalb hat auch die Vorinstanz nicht gegen Bundesrecht verstossen. Art. 60 Abs. 3 StPO ist von vornherein nicht anwendbar, da der Gesuchsteller den

Ausstandsgrund nicht erst nach Abschluss des kantonalen Verfahrens festgestellt, sondern bereits vor dem Entscheid der Vorinstanz gerügt hat.

E. 4

Das Revisionsgesuch ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da das Revisionsverfahren von vornherein aussichtslos war. Seiner finanziellen Lage ist mit herabgesetzten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.